

Abteilungsordnung der Abteilung Turnen in der SG Weinstadt e.V.

§ 1 Vereinszugehörigkeit

Die Abteilung Turnen ist eine Abteilung der Sportgemeinschaft Weinstadt e.V. (SG W)

§ 2 Zweck der Abteilung

- (1) Die Abteilung dient der Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, indem sie die Teilnahme an Turnen, Sport und Spiel ermöglicht.
- (2) Die Abteilung unterstützt ihre Mitglieder bei der Teilnahme an Wettkämpfen und Turnfesten.
- (3) Die Abteilung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke
- (4) Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung dieser Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie den Mitgliedsbeitrag regeln § 3 – 8 der Vereinssatzung.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Abteilung Turnen setzt die Mitgliedschaft in der SG W voraus.

§ 4 Zusatzbeiträge

Für die Berechtigung aktiv Einrichtungen und Anlagen des Vereins oder sonstige öffentliche oder private Einrichtungen durch die Abteilung in Anspruch zu nehmen oder wenn die Durchführung des Sportbetriebes sowie die Schaffung und Unterhaltung von Anlagen dies erfordern, kann die Abteilung zusätzliche Beiträge, Gebühren, Umlagen oder Sonderleistungen festlegen. Diese müssen auf der Abteilungsversammlung beschlossen und vom Vereinsausschuss der SG W genehmigt werden.

Für die Beschlussfassung ist durch den Abteilungsausschuss eine genaue Kostenkalkulation vorzulegen, aus der der zusätzliche Finanzbedarf, der die vorgenannten Zusatzbeiträge rechtfertigt, ersichtlich ist.

§ 5 Vergütungen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Übungsleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung:
 - (2.1) Übungsleiter mit Lizenz erhalten € 16,00 pro Stunde
 - (2.2) Übungsleiter ohne Lizenz erhalten € 9,00 pro Stunde
- (3) Änderungen und abweichende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung des Abteilungsausschusses.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung Turnen sind:

- die Abteilungsversammlung
- der Abteilungsausschuss

§ 7 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Turnen
- (2) Die ordentliche Abteilungsversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie soll vor der Mitgliederversammlung der SG W (Ende April) stattfinden. Sie wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, durch Veröffentlichung im amtlichen Anzeigebblatt der Stadt Weinstadt und auf der Website des Vereins im Internet unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu benennen sind, einberufen. Zwischen Einladung und Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten.

- Bericht des Abteilungsleiters
 - Bericht des Finanzreferenten
 - Bericht des Rechnungsprüfers
- (3) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des Abteilungsausschusses
 - b) Entgegennahme der Berichte des Finanzreferenten
 - c) Entlastung des Abteilungsausschusses
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Abteilungsausschusses
 - f) Festsetzung von Abteilungs- und Zusatzbeiträgen
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung
 - (4) Der Abteilungsausschuss kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn
 - a) es das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe eines Zwecks und des Grundes gegenüber dem Abteilungsausschusses, schriftlich verlangt wird.
 - (5) Stimmberechtigt sind Abteilungsmitglieder die am Tage der Abteilungsversammlung das 16. Lebensjahr erreicht haben.

§ 8 Abteilungsausschuss

- (1) Der Abteilungsausschuss besteht aus:
 - Abteilungsleiter
 - 2 Stellvertreter des Abteilungsleiters
 - Finanzreferent
 - Stellvertreter des Finanzreferenten
 - Schriftführer
 - Technischer Leiter
 - Jugendvertreter
 - Wettkampfkordinator
 - Veranstaltungskordinator
 - 3 Beisitzer
- (2) Die Ausschussmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters und den Stellvertretern soll zeitversetzt um ein Jahr erfolgen.
- (3) Sitzungen des Abteilungsausschusses werden vom Abteilungsleiter, in Absprache mit beiden Stellvertretern, nach Bedarf einberufen und vom Abteilungsleiter geleitet.
- (4) Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Aufgaben des Abteilungsausschusses

- (1) Der Abteilungsausschuss erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Er ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung geregelt sind.
- (2) Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle von Sitzungen/Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Abteilungsausschusses sind in der Anlage 1 der Abteilungsordnung geregelt.
- (4) Dem Abteilungsausschuss obliegt:
 - Die Beschlussfassung über den Haushalt der Abteilung.
 - Die Beschlussfassung über alle fachlichen Angelegenheiten, einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen
 - Die Beschlussfassung über grundsätzliche organisatorische und finanzielle Entscheidungen.

§ 10 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung (SG W)

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen der SG W zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen der Abteilungsordnung, entweder der Satzung der SG W oder der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile der Ordnung in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 23.11.2017 beschlossen und vom Vereinsausschuss der SG W am tt.mm.jjjj genehmigt.